

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

GZ: BMNT-UW.1.1.3/0002-I/6/2018
zur Veröffentlichung bestimmt

Wien, am 24. Jänner 2018

Gegenstand: Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen den EU-beihilferechtlichen Beschluss der Europäischen Kommission zu Paks II

Katastrophen wie Tschernobyl oder Fukushima zeigen, dass Atomenergie unkalkulierbare Sicherheitsrisiken birgt und über Generationen hinweg mit schwerwiegenden gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen verbunden sein kann. Österreich nimmt daher eine klare Haltung ein und verfolgt seit Jahren einen konsequenten Weg der Anti-Atomkraft-Politik. Atomkraft ist für uns weder eine nachhaltige Form der Energieversorgung, noch eine Antwort auf den Klimawandel.

Auch im aktuellen Regierungsprogramm ist die Fortführung dieses Weges auf allen Ebenen klar festgeschrieben. Als Bundesregierung sehen wir es als unsere besondere Verantwortung der Bevölkerung gegenüber, dem Neu- und Ausbau von Atomkraftwerken in Europa, insbesondere in den Nachbarländern und in Grenznähe, mit allen zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Mitteln entgegenzuwirken.

Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV der Republik Österreich

Mit Entscheidung vom 06. März 2017 hat die Europäische Kommission das beihilfenrechtliche Verfahren betreffend die Errichtung von zwei neuen Reaktoren auf dem Gelände des ungarischen Kernkraftwerks Paks (Paks II) positiv abgeschlossen. Die entsprechende beihilfenrechtliche Genehmigung wurde am 01. Dezember 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Republik Österreich wird nach eingehender rechtlicher Prüfung des vorliegenden Anlagesfalles gegen den Beschluss der Europäischen Kommission eine Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV beim Gericht der Europäischen Union einbringen. Eine vergleichbare Klage wurde seitens der Republik bereits im Jahr 2015 gegen den Beschluss der Europäischen Kommission betreffend die Beihilfe für das britische Atomkraftwerk Hinkley Point C eingebracht.

Die Republik Österreich wird insbesondere folgende Klagsgründe gegen die Beihilfenentscheidung zu Paks II geltend machen:

1. Kein Vorliegen eines Zieles von gemeinsamem Interesse

Beihilfen sind nur zulässig, wenn sie einem gemeinsamen Interesse dienen. Österreich bestreitet, dass die Förderung des Baus von Atomreaktoren im gemeinsamen Interesse der Europäischen Union liegt.

2. Verfehlte Annahme von Marktversagen

Im Rahmen der Beihilfenprüfung hat die Europäische Kommission ein Marktversagen festgestellt. Wird auf den Energiemarkt insgesamt abgestellt, liegt ausgehend vom sachlich und räumlich relevanten Markt, dem liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkt, aus Sicht der Republik Österreich keinesfalls ein Marktversagen vor. Ein zusätzlicher Energiebedarf könnte auch aus anderen Quellen gedeckt werden. Daher ist auch die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe in Frage zu stellen.

3. Unterbliebene Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens

Die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens für die Errichtung von Paks II wurde unterlassen.

Wir stellen den

Antrag,

der Ministerrat möge die Einbringung einer Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen den EU-beihilferechtlichen Beschluss der Europäischen Kommission betreffend Ausbau Paks II zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Bundesministerin
Elisabeth Köstinger

Bundesminister
Heinz-Christian Strache

Bundeskanzler
Sebastian Kurz